



# GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 23.03.2020 Nr.: 12

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Universitätsmedizin:

|   |     |
|---|-----|
| Ordnung für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren<br>(inklusive UMG Fellows) an der Universitätsmedizin Göttingen | 271 |
|---|-----|

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Universitätsmedizin:**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 29.01.2020 die Neufassung der Ordnung für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1 und 63h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258)). Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Ordnung für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren  
(inklusive UMG Fellows) an der Universitätsmedizin Göttingen****§ 1 Allgemeines**

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die befristete Tätigkeit von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an der Universitätsmedizin Göttingen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule im Sinne des § 35 Abs. 2 NHG.

(2) <sup>1</sup>Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind hochrangige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- oder Ausland, die in ihrer Heimathochschule eine Professur in dem Fachgebiet innehaben, in dem sie Vorlesungen und sonstige Lehrveranstaltungen halten sollen sowie selbständige Aufgaben in der Forschung wahrnehmen. <sup>2</sup>Sie stehen stets in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber und haben sich für die an der Universitätsmedizin Göttingen übernommenen Pflichten und Aufgaben im erforderlichen Umfang freistellen zu lassen. <sup>3</sup>Die andere Hochschule, bei der die beantragte Gastprofessorin bzw. der beantragte Gastprofessor angestellt ist, muss in die Übernahme einer Gastprofessur und die damit verbundenen Bedingungen einwilligen. <sup>4</sup>Die Bedingungen – insbesondere die Präsenzplichten und die Pflicht unter der Affiliation der UMG zu publizieren und in Kooperation mit Mitgliedern der UMG Drittmittel-geförderte Projekte durchzuführen – ergeben sich aus den §§ 2 und 3 dieser Ordnung. <sup>5</sup>In Ausnahmefällen kann - unter Beachtung der Grenzen nach § 2 Abs. 1 - auch ein inzwischen aus dem Dienst einer anderen Hochschule altersbedingt ausgeschiedene Professorin oder Professor mit Ruhestandsbezügen als Gastprofessorin oder Gastprofessor bestellt werden, wenn dies im Rahmen eines begutachteten Drittmittelvorhabens vorgesehen ist; in diesem Falle erfolgt die Bestellung stets unvergütet.

(3) <sup>1</sup>Gastprofessorinnen und Gastprofessoren werden nicht auf Planstellen der Hochschule geführt. <sup>2</sup>Die Gastprofessur führt keine Denomination. <sup>3</sup>In der Regel sollen nur berufene Professorinnen und Professoren auch eine Gastprofessur erhalten; in jedem Fall muss die Person, welche eine Gastprofessur erhalten soll, die Voraussetzungen nach § 25 NHG erfüllen. <sup>4</sup>Die Gastprofessur berechtigt nicht zur Titelführung „Professorin“ oder „Professor“. <sup>5</sup>Es besteht nach § 10 des nds. Hochschulgesetzes ein grundsätzliches Recht den ausländischen Titel/den

ausländischen Grad in der Form, in der er verliehen wurde und unter Angabe der verleihenden Stelle, vorbehaltlich internationaler Vereinbarungen und Abkommen zu führen.

(4) <sup>1</sup>Eine besondere Form der Gastprofessur ist der oder die „UMG Fellow“. <sup>2</sup>Herausragende Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Gastprofessur, die an einer anderen Hochschule der Besoldungsgruppe W3 oder international vergleichbaren Positionen (z. B. Distinguished Professor, Regents' Professor) zuzurechnen sind, können auf Antrag von wenigstens zwei wissenschaftlichen Einrichtungen der UMG zu UMG-Fellows bestellt werden. <sup>3</sup>Die Bestellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auswärtiger Universitäten zu UMG – Fellows ist auf maximal 5 Jahre befristet. <sup>4</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht möglich. <sup>5</sup>UMG-Fellows sollen kein vorheriges Arbeitsverhältnis bei der Universitätsmedizin Göttingen gehabt haben. <sup>6</sup>Die Einordnung der W3-Äquivalenz wird von der Forschungskommission u. a. auf der Basis zweier externer Gutachten geprüft. <sup>7</sup>Die Gutachter werden von der Forschungskommission benannt und vom Dekanat bestellt.

## **§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Gastprofessorinnen und Gastprofessoren nehmen Dienstaufgaben entsprechend den hochschulrechtlichen Bestimmungen für Professorinnen und Professoren wahr. <sup>2</sup>Gastprofessorinnen und Gastprofessoren werden grundsätzlich nicht länger als für die Dauer von insgesamt 4 Semestern bestellt. <sup>3</sup>Eine Verlängerung um zwei Semester ist möglich, wenn durch die Gastprofessorin oder den Gastprofessor nachweislich Publikationen mit UMG-Affiliation veröffentlicht und begutachtete Drittmittel in Kooperation mit weiteren UMG-Wissenschaftlern für die UMG eingeworben wurden. <sup>4</sup>Darüber hinausgehende Verlängerungen um maximal weitere 2 Semester sind als Ausnahme nur noch möglich, wenn sie im Zusammenhang mit begutachteten Drittmittelprojekten an der UMG begründet sind und vom Fördergeber (DFG, BMBF oder andere Bundesmittel oder EU) eine entsprechende Zusage verlangt wird. <sup>5</sup>Eine Verlängerung nach den Sätzen 3 und 4 soll mindestens sechs Monate vor Ende des vorangegangenen Bewilligungszeitraumes beantragt werden. <sup>6</sup>In diesem ist zu den in § 3 Abs. 2 genannten Punkten (Pflichten) detailliert Stellung zu nehmen. <sup>7</sup>Der Antrag auf Einrichtung einer Gastprofessur sowie die jeweilige Verlängerung werden in der Forschungskommission beraten, die dem Dekan einen Vorschlag unterbreitet. <sup>8</sup>Es erfolgt eine abschließende Beschlussfassung im Fakultätsrat, die dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen unterbreitet wird. <sup>9</sup>Die Anträge müssen das zu vertretende Fachgebiet benennen sowie die Angaben zur vorgesehenen Dauer und den Aufgaben der Gastprofessur bezogen auf den zeitlichen Umfang. <sup>10</sup>Der Umfang der Lehrverpflichtung wird individuell geregelt, die Lehrverpflichtung hat sich am jeweiligen Curriculum der grundständigen Studiengänge der Medizinischen Fakultät zu orientieren. <sup>11</sup>Auswirkungen auf die Kapazität in der vorklinischen Lehre müssen dabei vermieden werden. <sup>12</sup>Die Gastprofessorinnen und Gast-

professoren sind im Rahmen der Regelungen zu § 16 NHG nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(2) <sup>1</sup>Nach § 35 Abs. 2 NHG kann die Medizinische Fakultät dem Vorstand geeignete Personen vorschlagen, diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung oder Weiterbildung zu beauftragen. <sup>2</sup>Vom Fakultätsrat können nur solche Personen für eine Gastprofessur vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen für eine Professur gemäß den Regelungen zu § 25 NHG erfüllen und nicht Mitglied der Georg-August-Universität Göttingen sind. <sup>3</sup>Die vorgeschlagenen Personen werden dann vom Vorstand im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bestellt. <sup>4</sup>Die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ bleibt von dieser Regelung unberührt. <sup>5</sup>Mit der Bestellung sind vom Vorstand die Rechte und Pflichten innerhalb dieses Dienstverhältnisses gemäß § 3 dieser Ordnung einschließlich der Verwertungsrechte, die sich aus einer gemeinsamen Forschung ergeben, festzulegen. <sup>6</sup>Im Übrigen ist mit der Gastprofessur immer auch eine Anwesenheitsverpflichtung verbunden, sie umfasst eine Präsenzpflcht von wenigstens 14 Vollzeit-Tagen pro Semester. <sup>7</sup>Bei einer vergüteten Gastprofessur orientieren sich Aufgaben und Anwesenheitsverpflichtung entsprechend am Umfang der Vergütung. <sup>8</sup>Stehen die Gastprofessorin oder der Gastprofessor in einem Anstellungsverhältnis bei einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung, so muss sie oder er sich in einem entsprechenden Umfang der geforderten Anwesenheit eine Genehmigung erteilen lassen.

### **§ 3 Rechte und Pflichten von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren**

(1) <sup>1</sup>Mit Zustimmung und in konkreter Abstimmung mit der jeweiligen Fachvertreterin oder dem jeweiligen Fachvertreter (Direktorin oder Direktor der Klinik oder des Instituts bzw. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Abteilung, in der die Gastprofessur assoziiert ist) können der Gastprofessorin oder dem Gastprofessor folgende Rechte eingeräumt werden:

- Zugang zu Laborflächen und Geräten im Rahmen der Ressourcen der beantragenden Einrichtung,
- Antragsrecht für die Einwerbung und Bewirtschaftung der begutachteten eingeworbenen Drittmittel als Kooperationspartner im 4- Augen-Prinzip (Ausnahme sind ERC-Personal Grants) im Rahmen des § 22 NHG,
- Einbindung in die Krankenversorgung im begründeten Ausnahmefall im Rahmen einer gültigen Berufserlaubnis,
- Beteiligung an klinischen Studien – im Ausnahmefall - insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen des AMG und des MPG. Die Beteiligung an klinischen Studien ist nicht als Leitende Prüferin oder Leitender Prüfer möglich,
- Durchführung von Forschungsaufgaben und das schließt auch ein Antragsrecht bei der Ethikkommission ein.

<sup>2</sup>Die Gastprofessorin oder der Gastprofessor kann Verpflichtungen in personeller oder sächlicher Hinsicht für die Universitätsmedizin Göttingen ohne ausdrückliche Zustimmung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters bzw. Klinik- oder Institutsleiterin oder Klinik- oder Institutsleiters der Einrichtung und ggf. des Vorstandes der Universitätsmedizin nicht eingehen. <sup>3</sup>Falls die Funktion des Fachvertreters oder der Fachvertreterin und die Funktion der Klinik- oder Institutsleitung nicht von einer Person in Personalunion ausgeübt wird, ist der zuständige Fachvertreter oder die zuständige Fachvertreterin derjenige oder diejenige, bei dem oder der das Fach der Habilitation des Antragstellers auf eine Gastprofessur angesiedelt ist. <sup>4</sup>Die Durchführung von Auftragsforschung soll im Rahmen einer Gastprofessur nicht erfolgen.

(2) Mit der Bestellung zur Gastprofessorin/zum Gastprofessor sind die nachfolgenden Pflichten verbunden:

- Beteiligung in der Lehre,
- Mitwirkung bei der Durchführung von begutachteten Drittmittel-Projekten als Kooperationspartner eines Mitgliedes der Hochschule,
- Publikation der gemeinsamen Forschungsergebnisse unter der Adresse der Universitätsmedizin Göttingen mit der Nennung der jeweiligen Einrichtung,
- Co-Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden entsprechend der Regelungen der jeweiligen Promotionsordnungen.

(3) <sup>1</sup>Für UMG-Fellows gemäß § 1 Abs. 4 werden die Rechte und Pflichten besonders bestimmt und bereits bei der Antragstellung dargelegt und begründet. <sup>2</sup>UMG-Fellows sollen ihre Forschungsaktivitäten an der UMG interdisziplinär erbringen und wenigstens von 2 wissenschaftlichen Einrichtungen (Kliniken oder Institute) getragen werden.

#### **§ 4 Vergütung**

<sup>1</sup>Die Gastprofessur ist grundsätzlich unvergütet. <sup>2</sup>Eine Vergütung erfolgt nur, wenn begutachtete Drittmittel ausdrücklich für die Gastprofessur eingeworben wurden. <sup>3</sup>Die Vergütung richtet sich dann nach der vorliegenden Drittmittelbewilligung. <sup>4</sup>Im Falle der Gewährung einer Vergütung richtet sich die Präsenzpflcht am Umfang der Vergütung bzw. Drittmittelbewilligung. <sup>5</sup>Stehen die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gleichzeitig in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder erhalten Sie eine Altersversorgung aufgrund einer vorausgegangenen Professur, sind die dort gezahlten Bezüge bzw. Arbeitseinkommen oder ggf. das Altersruhegeld anzurechnen und bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Die den Gastprofessorinnen und Gastprofessoren aus Anlass des Gastaufenthalts für An- und Rückreise erwachsenen Reisekosten können in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostenrechts aus Drittmitteln erstattet werden, soweit die Bewilligungsbestimmungen dies zulassen. <sup>7</sup>Weitere Aufenthaltskosten für Unterkunft und Unterhalt werden nicht gewährt. <sup>8</sup>Die Kosten nach Satz 4 trägt die jeweilige Einrichtung und diese werden nur mit Zustimmung der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters der Einrichtung übernommen.

### **§ 5 Sozialversicherungspflicht und Steuerpflicht**

(1) <sup>1</sup>Die pauschale Beurteilung, ob bei Gastprofessorinnen und Gastprofessoren eine Sozialversicherungspflicht bei entsprechender Vergütungszahlung besteht, kann nicht getroffen werden.

<sup>2</sup>Im Einzelfall hat der Geschäftsbereich Personal im Rahmen eines Verfahrens nach § 7 a des Sozialgesetzbuches IV zu prüfen, ob die Tätigkeit der Gastprofessorin oder des Gastprofessors eine selbständige Tätigkeit (im Sinne einer freien Mitarbeit) darstellt oder ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gegeben ist.

(2) <sup>1</sup>Die steuerliche Behandlung der Tätigkeit der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und der an diese gegebenenfalls gezahlten Vergütung ist danach zu beurteilen, ob sie einen Wohnsitz im Inland oder Ausland haben und ob ihre Tätigkeit als selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit gewertet werden kann. <sup>2</sup>Die diesbezügliche Prüfung unter Berücksichtigung der Doppelbesteuerungsabkommen ist in der Personalabteilung festzustellen und aktenkundig zu machen.

### **6 Unfallschutz**

<sup>1</sup>Für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren besteht bei der Ausübung ihrer Aufgaben an der Universitätsmedizin Göttingen in der Regel Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). <sup>2</sup>Dienstunfallschutz in analoger Anwendung des § 31 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) besteht bei einer Gastprofessur nur, wenn es sich um einen Dienst im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BeamtVG handelt und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg- August-Universität Göttingen in Kraft.

---